

TENNIS & RACKETSPORT CENTER ASSOCIATION (TRCA)

Statuten

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.*

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	1
	Art. 1. Name und Sitz.....	1
	Art. 2. Zweck.....	1
II.	Mitgliedschaft.....	2
	Art. 3. Mitglieder	2
	Art. 4. Aufnahmeverfahren und Beginn der Mitgliedschaft.....	2
	Art. 5. Rechte der Mitglieder.....	2
	Art. 6. Pflichten der Mitglieder.....	2
	Art. 7. Ende der Mitgliedschaft	3
III.	Organisation des Verbandes	3
	Art. 8. Organe, Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	3
1.	Generalversammlung	3
	Art. 9. Organisation der Generalversammlung	3
	Art. 10. Beschlussfassung der Generalversammlung	4
2.	Vorstand	4
	Art. 11. Zusammensetzung des Vorstands.....	4
	Art. 12. Organisation des Vorstands.....	5
	Art. 13. Zuständigkeit des Vorstandes.....	5
	Art. 14. Beschlüsse des Vorstandes.....	5
3.	Revisionsstelle	6
	Art. 15. Verzicht auf Revisionsstelle	6
4.	Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	6
	Art. 16. Geschäftsstelle	6
	Art. 17. Kommissionen und Arbeitsgruppen	6
IV.	Finanzen	6
	Art. 18. Einnahmen.....	6
	Art. 19. Ehrenamtlichkeit	7
	Art. 20. Haftung	7
	Art. 21. Geschäftsjahr.....	7
V.	Schlussbestimmungen.....	7

Art. 22.	Datenschutz.....	7
Art. 23.	Fusion, Auflösung und Liquidation	7
Art. 24.	Unterschriften	7
Art. 25.	Urtext.....	7
Art. 26.	Inkrafttreten	8

Präambel

- a) In der Schweiz und im grenznahen Ausland bieten über 300 Tennis- und Racketsportcenter sowohl für Spitzen- wie auch Breitensport die Möglichkeit ganzjährig Tennis, Squash, Badminton, Tischtennis und neuerdings auch Beachtennis und Paddel zu spielen. Dabei sind diese Tennis- und Racketsportcenter für den Racketsport absolut systemrelevant. Dies gilt aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Schweiz nicht nur für klassische Indoorsportarten wie Squash und Badminton, sondern ebenso für den Tennissport. Ohne das breite Angebot an Tennis- und Racketsportcenter hätte die Schweiz zudem niemals die heute vorhandene Dichte an Spitzensportlern. Haben doch eine Vielzahl der heutigen Aushängeschilder des Schweizer Sports den Zugang zum Racketsport über eines der vielen regionalen Tennis- und Racketsportcenter gefunden.
- b) Die nationalen Sportverbände wie Swiss Tennis, Swiss Squash etc. sind sich der Wichtigkeit von Tennis- und Racketsportcentern ebenfalls bewusst. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b und c der Statuten von Swiss Tennis können bereits heute Tenniscener in der Schweiz und im ausländischen Grenzgebiet Mitglied von Swiss Tennis werden. Eine analoge Bestimmung findet sich in Ziff. 6.2 der Statuten von Swiss Squash. Art. 14 der Statuten von Swiss Tennis sieht zudem vor, dass Organisationen von nationaler Bedeutung mit überwiegend tennisorientierter Zweckbestimmung auf vertraglicher Basis bis zu sechs Sitzen an der Delegiertenversammlung von Swiss Tennis eingeräumt werden können.
- c) Aufgrund der aktuellen Covid-19-Krise, aber ebenso mit Blick auf die langfristigen Anliegen der Tennis- und Racketsportcenter in der Schweiz ist nun das Momentum zur Gründung eines nationalen Tennis- und Racketsportcenter Verbandes. Wie einst der Verband Schweizer Sport Center (SSC) bezweckt der Verband tennis & racketsport center association (TRCA) die Vertretung der gemeinsamen Interessen bei den jeweiligen Verbänden und Behörden. Erste Ansprechpartner in Fragen, welche den Sport betreffen, sind die nationalen Sportfachverbände Swiss Tennis, Swiss Squash, Swiss Badminton etc. Gemeinsam mit ihnen setzt sich der Verband dafür ein, das flächendeckende Angebot an Tennis- und Racketsportcenter in der Schweiz zu erhalten und allenfalls sogar auszubauen. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden, Organisationen und Behörden wird jeweils dort angestrebt, wo dies aufgrund gemeinsamer Interessen angezeigt ist.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

- ¹ Der am 31. März 2021 gegründete Verband trägt den Namen "tennis & racketsport center association (TRCA)" und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Sitz des Verbandes ist in Bern. Es können jederzeit Zweigstellen/Vertretungen in der Schweiz errichtet werden.

Art. 2. Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt die Förderung und Pflege der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Die Interessenvertretung erfolgt insbesondere bei und gemeinsam mit den jeweiligen obersten schweizerischen Fachverbänden im Racketsport wie Swiss Tennis, Swiss Squash, Swiss Badminton etc.; des Weiteren bei anderen Verbänden und Organisationen im In- und Ausland aus Sport und Wirtschaft, sowie gegenüber den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

- 2 Im Bereich Tennissport erfolgt die Kommunikation gegenüber Bundesbehörden und anderen nationalen Sportverbänden jeweils durch Swiss Tennis, dem obersten Fachverband in der Schweiz für Tennis. Geht es im Kern der Frage nicht um den Sport, sondern um andere Bereiche wie Infrastruktur, Nachhaltigkeit, Raumplanung etc., handelt der Verband selbstständig. Auf kantonaler- und kommunaler Ebene handelt der Verband in sämtlichen Bereichen autonom. Wo immer möglich und zielführend, aber insbesondere in tennissport-spezifischen Bereichen, arbeitet der Verband auch auf kantonaler und kommunaler Ebene mit den Mitgliedern von Swiss Tennis (Regionalverbände und Clubs) zusammen.
- 3 Der Verband strebt die Mitgliedschaft und die Einsitznahme an der Delegiertenversammlung bei Swiss Tennis an. Der Verband kann weiteren nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitglieder

- 1 Die Mitgliedschaft kann von jedem Tennis- und/oder Racketsportcenter mit Sitz in der Schweiz und im ausländischen Grenzgebiet erworben werden.
- 2 Als ausserordentliche Mitglieder können andere Unternehmen, Institutionen oder Organisationen aufgenommen werden, sofern dies der Erreichung des Verbandszweckes förderlich ist. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4. Aufnahmeverfahren und Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- 3 Der Vorstand legt die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme fest.

Art. 5. Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder geniessen den Schutz und die Mitwirkungsrechte gemäss Statuten und Reglemente des Verbandes.
- 2 Die Mitglieder sind berechtigt, Verbandsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Art. 6. Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die vom Vorstand bestimmten und anlässlich der Generalversammlung genehmigten finanziellen Beiträge zu leisten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3 Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 7. Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- 2 Der Austritt ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens sechs Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehenbleibt. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung laufender Verpflichtungen.
- 3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand jederzeit verfügt werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbandes wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht erfüllt oder die Interessen des Verbandes schädigt und dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen.

III. Organisation des Verbandes

Art. 8. Organe, Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle, sofern diese statuarisch vorgesehen ist.
- 2 Der Verband verfügt über eine Geschäftsstelle, welche den Weisungen des Vorstandes untersteht. Bei Bedarf können zudem Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden.

1. Generalversammlung

Art. 9. Organisation der Generalversammlung

- 1 Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3 Ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 4 Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, der Jahresrechnung sowie eines Budgetvorschlages für das folgende Geschäftsjahr per Post oder E-Mail einzuberufen.
- 5 In dringenden Fällen kann der Präsident von sich aus und ohne an die Frist von Absatz 4 gebunden zu sein, gültig eine Generalversammlung einberufen.
- 6 Die Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

- 7 Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Verbandes innert nützlicher Frist zugestellt.
- 8 Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung können statt physisch auch online durchgeführt werden.

Art. 10. Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung fasst folgende Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen:
 - a) Genehmigung des Budgets und des damit verbundenen Arbeits- und Projektprogrammes;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge für das Folgejahr;
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit dieselben nicht unter Absatz 3 oder 4 fallen;
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese von ihr als erheblich erklärt werden und soweit sie nicht unter Absatz 3 oder 4 fallen;
 - g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- 2 Die Beschlussfassung über Traktanden gemäss Absatz 1 lit. c) bis e) kann auch durch schriftliche Stimmabgabe mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 3 Die Generalversammlung fasst folgende Beschlüsse mit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen:
 - a) Durchführung und Finanzierung von Grossprojekten;
 - b) Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - d) Gründung von neuen Institutionen oder Körperschaften sowie Beteiligungen an solchen.
- 4 Die Generalversammlung fasst folgende Beschlüsse mit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und mit der Mehrheit der Gesamtstimmen des Verbandes:
 - a) Fusion oder Auflösung des Verbandes;
 - b) Verwendung des Verbandsvermögens.
- 5 Werden die erforderlichen Quoren für die Beschlüsse gemäss Absatz 4 nicht erreicht, so hat der Vorstand innert dreissig Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher das absolute Mehr der vertretenen Stimmen entscheidet.

2. Vorstand

Art. 11. Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben natürlichen Personen zusammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine angemessene Vertretung der Regionen geachtet.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12. Organisation des Vorstands

- 1 Der Präsident leitet die Vorstandsarbeiten und vertritt den Verband gegen aussen. Dabei kann er Aufgaben an Vorstandsmitglieder, an Mitglieder oder an die Geschäftsstelle delegieren.
- 2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 3 Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
- 4 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13. Zuständigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ per Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - b) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - c) Einsetzen einer Geschäftsstelle;
 - d) Koordination der Verbandstätigkeiten;
 - e) Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets;
 - f) Wahl des Vizepräsidenten des Verbandes;
 - g) Festlegung der Organisation;
 - h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - i) Erteilung von Unterschriftsberechtigungen;
 - j) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben von lit. a) bis h).
- 2 Der Vorstand kann diese Aufgaben delegieren.
- 3 Der Vorstand und die Geschäftsstelle vertreten den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandmitglieder kollektiv zu zweien; dies entweder mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Sekretär der Geschäftsstelle.

Art. 14. Beschlüsse des Vorstandes

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei schriftlicher Zustimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3. Revisionsstelle

Art. 15. Revisionsstelle

- 1 Als Revisionsstelle ist eine rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Treuhand- oder Revisionsgesellschaft wählbar. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Sofern nicht die Voraussetzungen von Art. 69b ZGB erfüllt sind, prüft die Revisionsstelle mittels eingeschränkter Revision die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht.

4. Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 16. Geschäftsstelle

- 1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, dessen Sekretär ebenfalls zeichnungsberechtigt ist (Kollektivunterschrift zu zweien, gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied). Die Geschäftsstelle bestimmt ihren Sekretär selbstständig. Es können sich mehrere natürliche Personen das Amt des Sekretärs teilen.
- 2 Der Vorstand regelt Umfang des Auftrages und Vergütung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist unter anderem für die Organisation der Versammlungen und Sitzungen verantwortlich und nimmt die Protokollführung wahr. Sie nimmt weiter sämtliche operativen Verbandsaufgaben gemäss den Weisungen des Vorstandes wahr. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verband und seine Mitglieder zudem in Rechtsfragen.

Art. 17. Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben kann der Vorstand für allgemeine Sachbereiche Kommissionen und für spezifische Sachaufgaben und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2 Der Vorstand kann auch gemeinsam mit anderen Organisationen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und Vertreter in Kommissionen und Institutionen anderer Organisationen abordnen.
- 3 Kommissionen und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt und können von diesem aufgelöst werden. Arbeitsgruppen werden in der Regel nach Abschluss der Sachaufgabe aufgelöst.

IV. Finanzen

Art. 18. Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen oder anderen Veranstaltungen;
- c) Subventions- und Förderbeiträge;
- d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;

e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Art. 19. Ehrenamtlichkeit

- 1 Die Vorstandsmitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus; vorbehalten bleiben die Ausrichtung von Sitzungspauschalen und die Entschädigung von Spesen.
- 2 Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22. Datenschutz

- 1 Der Verband verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten.
- 2 Die Geschäftsstelle kann den Namen sowie die vollständige Adresse jedes Mitglieds des Verbandes, des Vorstandes, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen in einer Liste in gedruckter Form publizieren und auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Vereins aufschalten.

Art. 23. Fusion, Auflösung und Liquidation

- 1 Im Falle eines Fusions- oder Auflösungsbeschlusses wird dieser durch den Vorstand vollzogen. Er kann hierzu einen oder mehrere Liquidatoren benennen.
- 2 Über den nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibenden Liquidationserlös wird an der ordentlichen oder anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung entschieden.

Art. 24. Unterschriften

Der Verband wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Gegenüber Post, Banken und weiteren Organisationen wird der Geschäftsstelle eine spezielle Handlungsvollmacht erteilt.

Art. 25. Urtext

Für die Auslegung dieser Statuten sowie aller Reglemente, Weisungen und Richtlinien ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 26. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. März 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Bern, den 31. März 2021

Der Präsident (Michel Kratochvil)

Blaise Rey (P. Burkhalter i.V.)